

Satzung des Landkreises Unstrut-Hainich

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen

(Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung – GVS-GebS)

Auf der Grundlage der §§ 87, 97, 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2, 11 Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277,288), sowie der §§ 26, 27 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), verkündet als Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 210), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GefVerhSchauV TH) vom 20.08.1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Geltungsdauer von Regelungen im Brand-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht vom 09.12.2012 (GVBl. S. 481) hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Der Landkreis Unstrut-Hainich führt gemäß § 26 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 210), gültig ab 1. Januar 2025, die Gefahrenverhütungsschau in den Städten und Gemeinden des Landkreises durch, soweit nicht gesetzlich eine andere Zuständigkeit besteht.
- (2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau richtet sich nach § 27 ThürBKG in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GefVerhSchauV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau sowie für erforderliche Nachschauen nach Mängelbeseitigung oder Fristablauf werden Gebühren und Auslagen gemäß § 27 Absatz 7 ThürBKG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach dem für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erforderlichen Zeitaufwand.
- (2) Maßgebend sind die jeweils gültigen Gebührensätze für den gehobenen Dienst nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Der Gebührenbemessung zugrunde gelegt wird der gesamte für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erforderliche Zeitaufwand einschließlich der vorbereitenden und nachbereitenden Tätigkeiten sowie etwaiger Wegezeiten.
- (4) Gebühren nach Absatz 1 werden auch für weitere im Zusammenhang mit der Gefahrenverhütungsschau stehende Verwaltungsmaßnahmen erhoben, wie insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen auf Fristverlängerung zur Mängelbeseitigung.

§ 3 Auslagen

Zusätzlich zu den Gebühren nach § 2 werden Auslagen, insbesondere

1. Fahrtkosten bei Benutzung von Dienstfahrzeugen gemäß der ThürAllgVwKostO,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen gemäß § 11 Absatz 1 Punkt 2 ThürVwKostG, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,

in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) des Objekts ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Gefahrenverhütungsschau, bei Nachschau mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau, bei weiteren Verwaltungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 4 mit der Beendigung der jeweiligen Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (3) Die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Ermäßigung und Billigkeit

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.


§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechtsformen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau vom 18. Dezember 2020 außer Kraft.

Mühlhausen, 18. Dezember 2025


Ahke
Landrat



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 ThürBekVO erfolgte im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises Nr.

